

III. Schadensersatzansprüche (mögliche)

nach einem Verkehrsunfall:

1. Reparaturkosten
2. Sachverständigenkosten
Nicht bei Bagatellschäden (500,00 - 700,00 Euro)
– hier Kostenvoranschlag fertigen lassen!
3. Anwaltskosten
4. Abschlepp- und Bergungskosten
5. Mietwagenkosten - Vorsicht bei der Anmietung!
Mietwagenkosten, die nach einem sog. "Unfallersatztarif" abgerechnet worden sind, sind nur noch dann erstattungsfähig, wenn sie im Einzelfall erforderlich waren.
6. Nutzungsausfallentschädigung
7. Wertminderung des Fahrzeugs
8. allgemeine Kostenpauschale (20,00 € - 30,00 €)
9. andere Sachschäden: Kofferrauminhalt usw.
10. Verdienstausschlag gem. Arbeitgeberbestätigung
11. Schmerzensgeld
12. Kinderbetreuung/sonstige Betreuungskosten
13. Haushaltshilfe/Haushaltsführungsschaden
14. entgangener Gewinn
15. Arztkosten
16. Kreditkosten
17. Standkosten/Abschleppunternehmen
18. Finanzierungskosten Autokredit
19. Verlust einer Tankfüllung
20. Taxispesen für unfallbedingte Fahrten
21. Kosten für ein neues Kennzeichen
22. Abmeldekosten des Unfall-Kfz
23. Anmeldekosten des Ersatz-Kfz

Weitere Informationen unter:

<http://www.ra-kotz.de/verkehrsunfallsiegen.htm>

Rechtsanwälte Kotz

Siegener Strasse 104

57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079

Telefax: 02732/791078

Email: info@ra-kotz.de

Homepage: www.ra-kotz.de

Community: www.rakotz.de

Mietrecht: www.meinmietrecht.de

Arbeitsrecht: www.arbeitsrechtsiegen.de

Verkehrsrecht: www.verkehrsrechtsiegen.de

Internetrecht: www.internetrechtsiegen.de

Medizinrecht: www.medizinrechtsiegen.de



Verkehrsunfall 2010

Verhaltensregeln &
Schadensersatzansprüche



Rechtsanwälte Kotz

von Rechtsanwalt Dr. Christian Kotz

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

I. Allgemein - direkt nach dem Verkehrsunfall:

Nach einem Verkehrsunfall sollten Sie am Unfallort die Ruhe bewahren. Sie müssen auf jeden Fall an der Unfallstelle verbleiben und den übrigen Unfallbeteiligten Ihren vollständigen Namen samt Anschrift, Ihr Kfz-Kennzeichen, die Daten Ihrer Haftpflichtversicherung (soweit Sie dies können) und den Halter des Fahrzeugs nennen, falls dieses auf eine andere Person zugelassen ist. Verlassen Sie den Unfallort nicht einfach, ohne die zuvor genannten Daten bei den Unfallbeteiligten zu hinterlassen. Dies würde sonst ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort darstellen und wäre nach § 142 StGB strafbar. Bemerkt man als Fahrzeugführer einen verursachten Unfall jedoch nicht und fährt man aus diesem Grunde einfach weiter, begeht man keine Verkehrsunfallflucht gemäß § 142 StGB, da man keinen Vorsatz hinsichtlich einer Unfallflucht hatte.

Ferner sollten Sie Beweise sichern. Machen Sie Fotos mit Ihrem Mobilfunktelefon oder einer Kamera von den Beschädigungen des eigenen und des gegnerischen Fahrzeugs sowie der Splitterfelder. Sofern Sie Kreide im Fahrzeug haben, markieren Sie die Fahrzeugstellungen nach dem Verkehrsunfall. Weiterhin sollten Sie sich die Namen und Anschriften von Zeugen notieren. Sie sollten nach **jedem** Verkehrsunfall zu Beweissicherungszwecken die Polizei zum Unfallort rufen. In der Praxis kommt es häufig auch bei eindeutigen Verkehrsunfällen später zum Streit über den Unfallhergang und die Unfallverursachung. Seien Sie vorsichtig mit Ihren Äußerungen gegenüber den aufnehmenden Polizeibeamten, wenn ein Verschulden Ihrerseits am Verkehrsunfall in Frage kommt und Sie nach dem Verkehrsunfall noch unter Schock stehen. In diesen Fällen ist es ratsam keine Äußerungen über den Verkehrsunfallhergang zu tätigen. Sie sind nicht verpflichtet, sich zum Verkehrsunfallhergang gegenüber der Polizei am Verkehrsunfallort einzulassen! Sie können den Verkehrsunfallhergang aus Ihrer Sicht auch noch zuhause in Ruhe schriftlich verfassen und nachreichen. Voreilige Schuldeingeständnisse oder unbedachte Äußerungen vor den aufnehmenden Polizeibeamten erschwert die spätere Durchsetzung Ihrer berechtigten Schadensersatzansprüche. Nach einem Verkehrsunfall muss der Schädiger den

Schadensfall innerhalb von 7 Tagen seiner Versicherung melden. Meldet er den Schaden nicht, so riskiert er seinen Haftpflicht-Versicherungsschutz.

II. Schadensregulierung: Die Versicherungen versuchen bei der Schadensregulierung im Bereich der Verkehrsunfälle zu sparen, da sie in den letzten Jahren mehrere Milliarden Euro Verlust im Bereich Verkehrsschäden „erwirtschaftet“ haben. Als Geschädigter hat man nach § 249 Abs. 1 S.1 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz durch „Naturalrestitution“. Das heißt, der Schädiger hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Unfall nicht eingetreten wäre. Anders ausgedrückt: *„Der Geschädigte ist so zu stellen, als hätte das schädigende Ereignis (hier der Verkehrsunfall) nicht stattgefunden“*. Nach § 249 Abs. 2 S.1 BGB kann der Geschädigte bei Sach- und Personenschäden statt der sog. „Naturalrestitution“ Schadensersatz in Geld verlangen. Nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB in der seit dem 01.08.2002 geltenden Fassung bekommt der Geschädigte die Umsatzsteuer nur noch dann ersetzt, wenn diese auch angefallen ist. Nach einem Verkehrsunfall kann ein Geschädigter sein Fahrzeug z.B. selbst oder gar nicht reparieren und gegenüber dem Schädiger „fiktiv“ abrechnen. Bei dieser fiktiven Schadensabrechnung kann er die Stundenverrechnungssätze und Materialkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt ohne MwSt. vom Schädiger bzw. von dessen Versicherung fordern. Will der Schädiger bzw. dessen Versicherung den Geschädigten auf eine Reparatur in einer freien Werkstatt verweisen bzw. nur die Stundenverrechnungssätze der freien Werkstatt zahlen, so muss er beweisen, dass eine Reparatur in dieser freien Werkstatt dem Qualitätsstandard einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az.: VI ZR 53/09). Bei bis zu 3 Jahre alten Fahrzeugen oder Fahrzeugen, die immer in einer markengebundenen Fachwerkstatt repariert wurden, ist ein Verweis auf eine Reparatur in einer freien Werkstatt im übrigen unzumutbar. Nach einem Verkehrsunfall sollte man den Fahrzeugschaden von einem unabhängigen Kfz-Sachverständigen taxieren lassen. Die diesbezüglich anfallenden Sachverständigenkosten muss der Schädiger bzw. die gegnerische Haftpflichtversicherung tragen, so-

lange kein Bagatellschaden vorliegt. Liegt ein sog. „*Bagatellschaden*“ vor, d.h. der entstandene Sachschaden an Ihrem Fahrzeug liegt zwischen 500,00 € - 700,00 € (die genaue Grenze ist umstritten), sollten Sie einen Kostenvoranschlag (von einer Fachwerkstatt bzw. von einem Kfz-Sachverständigen) erstellen lassen. Von der Taxierung des Schadens durch einen Sachverständigen der gegnerischen Versicherung sollten Sie Abstand nehmen, da diese Schadensgutachten in der Regel geringer ausfallen, als die Schadensgutachten eines unabhängigen Kfz-Sachverständigen. Sie bekommen vom Schädiger bzw. von dessen Haftpflichtversicherung im Rahmen der Schadensregulierung u.a. den im Gutachten festgestellten Schadensbetrag ersetzt. Ein Geschädigter kann sein verunfalltes Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall zu dem Restwert verkaufen, den ein Kfz-Sachverständiger nach dem Verkehrsunfall in seinem Schadensgutachten auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, Urteil vom 15.06.2010, Az: VI ZR 232/09). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Geschädigte ohne besondere Anstrengungen einen höheren Restwert, als den vom Kfz-Sachverständigen taxierten Restwert, erzielen kann. Vor allem bei Verkehrsunfällen mit Personenschäden sollten Sie einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung Ihrer Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche beauftragen. Die diesbezüglich entstehenden Kosten hat grundsätzlich die gegnerische Haftpflichtversicherung bzw. der Schädiger zu tragen. Die Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Schadensersatzanspruch entstanden ist und der Geschädigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis hatte oder ohne Fahrlässigkeit gehabt hätte. Bei gestellten Unfällen im Straßenverkehr sind die Kfz-Haftpflichtversicherungen und Kaskoversicherungen leistungsfrei. Indizien für einen gestellten Verkehrsunfall sind: 1. Der Unfall kann vom Unfallgutachter nicht nachvollzogen werden, 2. Vorschäden an den Fahrzeugen werden verschwiegen, 3. die Polizei wird nicht gerufen, 4. anwesende Personen am Unfallort werden nicht als Zeugen benannt, 5. das verunfallte Fahrzeug wird sofort verkauft, 6. Nachbesichtigung des Fahrzeugs wird durch den Geschädigten vereitelt.